

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „BLAST FROM THE PAST ...“

RA Ole Schley, Düsseldorf und Ass. iur. Christian Uffelmann, Hamburg*

„Blast from the past – ein Täuschungsversuch mit Langzeitfolgen“

THEMATIK	Presserechtlicher Unterlassungsanspruch, Recht auf Vergessen, Gegenanträge im einstweiligen Verfügungsverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten Vorbereitungszeit, 10 Minuten Vortragsdauer
HILFSMITTEL	Gesetzsammlungen; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Rechtsanwältin Tabea Ollero
Am Felde 17
22765 Hamburg

17.8.2020

LG Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

– vorab per Telefax –

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

* Der Autor *Schley* ist Rechtsanwalt in der Kartellrechtspraxis von Freshfields Bruckhaus Deringer in Düsseldorf, der Autor *Uffelmann* ist Doktorand in Hamburg. Aus didaktischen Gründen beschränken sich die Literaturverweise überwiegend auf die im Examen zugelassenen Kommentare. Für wertvolle Anregungen und kritische Diskussion wird Frau ref. iur. *Laura Carolin Lange* herzlich gedankt. – Dem Fall liegt wesentlich die Entscheidung BVerfG GRUR 2020, 1013 mAnm *Muckel* JA 2020, 713 zugrunde.

In Sachen

Andreas Meunier, Böhmersweg 29, 20148 Hamburg

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Tabea Ollero, Am Felde 17, 22765 Hamburg

gegen

Wirtschaftsmagazin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Hannelore Seibert, Am Kaiserkai 74, 20457 Hamburg

– Antragsgegnerin –

beantrage ich namens und im Auftrag des Antragstellers, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben,

es zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt. Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen“, wenn dies geschieht wie in dem Artikel mit der Überschrift „Der Rechtspfleger“ auf Seite 17 der Ausgabe 8 des Jahres 2020 der Zeitschrift „Wirtschaftsmagazin“.

Begründung:

I. Der Antragsteller ist Gründer und Mehrheitsaktionär des börsennotierten Unternehmens Meunier-Kliniken AG, das bundesweit Krankenhäuser und Pflegeheime betreibt. Er leitete dieses viele Jahre als Vorstandsvorsitzender und ist mittlerweile Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die Antragsgegnerin ist eine Verlagsgesellschaft, die unter anderem die Zeitschrift „Wirtschaftsmagazin“ verlegt. In der Ausgabe 8 des Jahres 2020 dieser Zeitschrift erschien ein mehrseitiger Artikel, in dem der Antragsteller auf übelste Weise verleumdet wird. Unter der Überschrift „Der Rechtspfleger“ wird der Antragsteller mehrfach in einer seine Persönlichkeitsrechte verletzenden Weise beschrieben. Das geht schon mit dem Einleitungstext los, in dem es heißt: „Der exzentrische Chef polarisiert und prozessiert, wo er nur kann. Die Firma leidet unter Filz und Fluktuation“. Der Fließtext begann mit den Worten:

„Andreas Meunier (55) hat zwei große Leidenschaften: die Fliegerei und die Juristerei. Einen Pilotenschein besitzt er. Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt. Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen. Trotzdem – oder gerade deswegen – scheint sich der Großaktionär und Vorstandsvorsitzende des Pflegeheimbetreibers Meunier-Kliniken AG für einen der größten lebenden Experten auf dem Gebiet der Prozessführung zu halten. Er beschäftigt die Gerichte reihum, seine Firma streitet sich hier mit Geschäftspartnern und da mit ehemaligen Managern. Schuld oder Unrecht haben in seiner Wahrnehmung immer die anderen ...“

Eine solche Berichterstattung verletzt den Antragsteller in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, weshalb er diese nicht hinzunehmen hat. Zwar trifft es zu, dass er vom juristischen Staatsexamen 1990 bedauerlicherweise ausgeschlossen wurde und er diesen Abschluss nicht erlangen konnte, weil ihm von einem Rechtsanwalt bei einer Examensarbeit ein wenig unter die Arme gegriffen worden war. Der Antragsteller ist dabei allerdings einem agent provocateur der Rechtsanwaltskammer auf den Leim gegangen. Dieser hat ihm überhaupt erst den Vorschlag zu dieser Art Hilfe gemacht. Mit seiner kleinen Annonce in der Zeitung hatte der Antragsteller lediglich etwas Unterstützung bei der Gliederung und Materialsammlung im Sinn.

Unabhängig davon kann es ja wohl nicht sein, dass das „Wirtschaftsmagazin“ nach 30 Jahren solch eine alte Kamelle aufwärmt, um den Antragsteller mit einer Jugendsünde nunmehr zu diskreditieren. Nach so langer Zeit ist diese Information doch längst aus dem gesellschaftlichen Gedächtnis verschwunden und quasi ein Aspekt der Privatsphäre des Antragstellers. Selbst Straftäter bekommen nach so langer Zeit die Möglichkeit eines Neuanfangs und haben ein Recht auf Vergessen.

Ohnehin geht der Ausgang des Studiums des Antragstellers die Öffentlichkeit nichts an. Die Grenze der Stigmatisierung ist hier weit überschritten. Der berichtete Täuschungsversuch hat

gar nichts mit den aktuellen geschäftlichen Ereignissen rund um die Meunier-Kliniken AG, mögen diese auch zutreffend dargestellt sein, zu tun, und deswegen in dem Artikel nichts zu suchen. Der Antragsteller wird in unzumutbarer Art und Weise an den Pranger gestellt.

So etwas muss der Antragsteller nicht hinnehmen, zumal von so einem Käseblatt wie dem „Wirtschaftsmagazin“. Diese sogenannte „Zeitschrift für Entscheider“ nimmt doch in der Wirtschaftswelt keiner ernst. Ohnehin fahren die wohl nur eine derartige Kampagne gegen den Antragsteller, weil dieser ihnen nie ein Interview gegeben hat. Aber von der Journaille ist heutzutage ja nichts mehr zu erwarten.

Auf die Abmahnung per Rechtsanwaltsschreiben vom 10.8.2020 reagierte die Antragsgegnerin nicht.

Glaubhaftmachung: Kopien der Zeitschrift, des Abmahnschreibens und eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers als Anlagen AST 1, AST 2 und AST 3.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Tabea Ollero
Rechtsanwältin

Hinweise: Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben. Das bei Gericht am 17.8.2020 eingegangene Schreiben wurde der Antragsgegnerin am 18.8.2020 zugestellt.

Das Gericht hat beschlossen, nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26.8.2020 anberaunt.

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Leipold
Michaelisstraße 22
20459 Hamburg
LG Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
– Az. 29 O 437/20 –

21.8.2020

– vorab per Telefax –

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren Meunier ./.. Wirtschaftsmagazin GmbH bestelle ich mich zur Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin. In der mündlichen Verhandlung vom 26.8.2020 werde ich beantragen,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Begründung:

Einem möglichen Anspruch des Antragstellers steht die grundrechtlich geschützte Berichtserstattungsfreiheit der Antragsgegnerin entgegen. Die von ihr verlegte Monatszeitschrift „Wirtschaftsmagazin“ beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Wirtschaftsthemen in Deutschland. Dazu gehört naturgemäß auch die Berichterstattung über öffentlich bekannte Unternehmer. Der streitgegenständliche Artikel diene dazu, den Antragsteller im Kontext seines unternehmerischen Handelns näher zu porträtieren, was für die Leserinnen und Leser unserer Zeitschrift, die weit überwiegend dem Wirtschaftsleben entstammen, durchaus von Relevanz ist. Wo kommen wir denn hin, wenn Porträtierte der Presse vorgeben können, worüber sie zu berichten hat?

Dass der Antragsteller, der sogar selbst im Rahmen der Darstellung seiner Person auf der Homepage des Unternehmens angibt, Rechtswissenschaft studiert zu haben, uns nun untersagen möchte, über den Täuschungsversuch im Staatsexamen zu berichten, können wir nicht nachvollziehen. Der Vorgang betrifft seine Sozialsphäre und war bereits vor ca. zehn Jahren

in den Medien, als der Antragsteller 2010 für die X-Partei als Spitzenkandidat bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt angetreten ist. Dass der Artikel der Wahrheit entspricht, zeigt sich ja schon daran, dass der Antragsteller den Ausschluss vom Staatsexamen wegen Täuschung in der Antragschrift selbst zugegeben hat. Das wird doch nicht gleich weniger wahr und berichtenswert, nur weil seither ein wenig Zeit verstrichen ist. Dass der Antragsteller viele fruchtlose Prozesse führt, ist ebenfalls zutreffend. Der aktuelle Prozess ist nur ein Beispiel unter vielen. Man muss kein Psychologe sein, um da den Zusammenhang zum gescheiterten Studium zu erkennen. Selbstverständlich werden wir an dieser Berichterstattung in Zukunft festhalten.

Um den Antragsteller nach seinen haltlosen Anwürfen ein wenig von seiner eigenen Medizin kosten zu lassen, werde ich in der mündlichen Verhandlung namens und im Auftrag der Antragsgegnerin folgenden Gegenantrag stellen:

Auf den Gegenantrag der Antragsgegnerin hin wird dem Antragsteller aufgegeben,

es zu unterlassen,
zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:
„(So etwas muss der Antragsteller nicht hinnehmen,) zumal von so einem Käseblatt wie dem ‚Wirtschaftsmagazin‘. Diese sogenannte ‚Zeitschrift für Entscheider‘ nimmt doch in der Wirtschaftswelt keiner Ernst. Ohnehin fahren die wohl nur eine derartige Kampagne gegen den Antragsteller, weil dieser ihnen nie ein Interview gegeben hat.“

Begründung des Gegenantrags:

Der Antragsteller scheint zu verkennen, dass nicht nur er, sondern auch die Antragsgegnerin sich aufgrund ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts gegenüber Angriffen zur Wehr setzen kann, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger, ihren sozialen Geltungsanspruch verletzender Weise herabgesetzt wird. Der Antragsteller stellt in seiner Antragschrift unzutreffende und herabwürdigende Tatsachenbehauptungen über die Antragsgegnerin auf. Eine Interviewanfrage an ihn hat es nie gegeben und zu behaupten, dass das „Wirtschaftsmagazin“ nicht ernst genommen würde, entbehrt angesichts der hohen Auflage und Verbreitung in Managerkreisen jeder Grundlage. Dass der Antragsteller diese hoch angesehene Zeitschrift dann noch als „Käseblatt“ bezeichnet, ist nichts als verleumderische Schmähkritik und daher nicht hinzunehmen.

Nach alledem ist der Antrag zurückzuweisen und dem Gegenantrag stattzugeben.

Dr. Ulrike Leipold
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hamburg,
Kammer 29
29 O 437/20

26.8.2020

Protokoll

Gegenwärtig: VRI in LG Berling – als Vorsitzende –, RiLG Dr. Friederich und RiLG Kuhn – als Beisitzer –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In Sachen Meunier ./ . Wirtschaftsmagazin GmbH erschienen bei Aufruf der Sache: für den Antragsteller Rechtsanwältin Ollero, für die Antragsgegnerin Rechtsanwältin Dr. Leipold.

Eine gütliche Einigung ist in der Güteverhandlung nicht zustande gekommen, sodass in die mündliche Verhandlung eingetreten wurde.

Die Vertreterin des Antragstellers stellt den Antrag aus der Antragschrift vom 17.8.2020.

Die Vertreterin der Antragsgegnerin stellt die Anträge aus ihrem Schriftsatz vom 21.8.2020.

Die Vertreterin des Antragstellers beantragt, den Gegenantrag zurückzuweisen.

Alle Anträge v. u. g.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Vertreterin des Antragstellers trägt vor, der Gegenantrag sei unzulässig. Ein solcher sei ihr gänzlich unbekannt und gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit lasse sich insbesondere nicht aus den Vorschriften über die Widerklage herleiten. Das Recht des Antragstellers auf zügige Entscheidung über seinen Anspruch werde vereitelt. Zudem sei die Antragsgegnerin mit dem Versuch, Äußerungen in einem förmlichen Verfahren untersagen zu lassen, nicht rechtsschutzbedürftig.

Das Gericht weist gem. § 139 ZPO auf Folgendes hin: ...

Vom Abdruck des Hinweises wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

b. u. v.

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

gez. VRi'inLG Berling

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband: *Olger*, Justizangestellte

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 26.8.2020.
2. Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.
3. Der Streitwert beträgt 10.000 EUR.
4. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
5. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
7. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.
8. Die Straßen Böhmersweg und am Kaiserkai liegen im Bezirk des AG Hamburg, des LG Hamburg und des Hanseatischen OLG.